

# GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

---

2026

Ausgegeben Stuttgart, Donnerstag, 22. Januar 2026

Nr. 2

---

## **Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Aufnahmeverordnung**

Vom 20. Januar 2026

Aufgrund von § 88 Absatz 5 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), das zuletzt durch Gesetz vom 16. Dezember 2025 (GBl. 2025 Nr. 148) geändert worden ist, wird verordnet:

### Artikel 1

Die Aufnahmeverordnung vom 4. Februar 2025 (GBl. 2025 Nr. 7, S. 34) wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

"Auf Vorschlag des Instituts für Bildungsanalysen Baden-Württemberg setzt das Kultusministerium die Punktwerte fest, die dem jeweiligen Leistungsniveau der in Satz 1 und 2 genannten Noten entsprechen."

2. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a

Kompetenzmessung an genehmigten Grundschulen und  
Freien Waldorfschulen

(1) Schülerinnen und Schüler der Klasse 4 einer als Ersatzschule genehmigten, aber nicht anerkannten Grundschule oder einer Freien Waldorfschule nehmen an der zentralen Kompetenzmessung nur dann teil, wenn ihre Schule diese anbietet und sie von ihren Erziehungsberechtigten dort für die zentrale Kompetenzmessung angemeldet werden.

(2) Die Korrektur und Bewertung der zentralen Kompetenzmessung durch die genehmigte Grundschule oder Freie Waldorfschule erfolgt entsprechend § 8 Absatz 1 und bedarf zusätzlich der Bestätigung durch die obere Schulaufsichtsbehörde. Kann die obere Schulaufsichtsbehörde die Bestätigung nicht erteilen, ist sie zur Neukorrektur und Neubewertung berechtigt.

(3) Das von der genehmigten Grundschule oder Freien Waldorfschule nach § 8 Absatz 3 und 4 in Verbindung mit § 88 Absatz 4 SchG vorläufig ausgestellte Dokument über das Ergebnis der Kompetenzmessung erlangt seine Rechtsgültigkeit erst nach Bestätigung durch die obere Schulaufsichtsbehörde.“

3. Nach § 12 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

“(1a) Schülerinnen und Schüler, die

1. im Potenzialtest ein durch Addition der Punktwerte ermitteltes Gesamtergebnis des fachlichen und überfachlichen Teils erzielt haben, das gemessen an den gymnasialen Anforderungen mindestens der Note ausreichend (4,0) entspricht, und
2. in keinem fachlichen Teil des Potenzialtests ein Ergebnis erzielt haben, das einer schlechteren Note als der Note ausreichend bis mangelhaft (4,5) entspricht,

lassen erwarten, dass sie den Anforderungen des am Gymnasium oder an der Gemeinschaftsschule zur Hochschulreife führenden Niveaus E entsprechen werden. Bei der Feststellung des Gesamtwerts der drei Teile des Potenzialtests werden die erreichten Punktwerte gleich gewichtet. Auf Vorschlag des Instituts für Bildungsanalysen Baden-Württemberg setzt das Kultusministerium die Punktwerte fest, die den in Satz 1 genannten Noten entsprechen.“

4. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13

Besondere Regelungen für den Besuch des Bildungsgangs  
Grundschule an Sonderpädagogischen Bildungs- und  
Beratungszentren sowie einer Deutsch-Französischen Grundschule

(1) Die vorstehenden Regelungen gelten für Schülerinnen und Schüler, die den Bildungsgang Grundschule an einem Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum besuchen, entsprechend.

(2) Auf Schülerinnen und Schüler, die eine Deutsch-Französische Grundschule nach § 107a Absatz 1 SchG besuchen und deren Erziehungsberechtigte sich für den Besuch einer auf der Grundschule aufbauenden Schule nach dem französischen Schulsystem entscheiden, gelten die §§ 1 bis 12 nicht. Entscheiden sich die Erziehungsberechtigten für den Besuch einer auf der Grundschule aufbauenden Schule nach dem Schulgesetz für Baden-Württemberg, ist abweichend von § 6 Absatz 1 Satz 1 die Teilnahme an der zentralen Kompetenzmessung freiwillig und auch in Klasse 5 möglich; für diese Kinder wird auch in Klasse 5 eine pädagogische Gesamtwürdigung vorgenommen; § 1 gilt entsprechend.“

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 1 Nummern 1, 2 und 4 treten mit Wirkung vom 1. August 2025 in Kraft.

Stuttgart, den 20. Januar 2026

Schopper